



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN H.-W.-KOPF-PLATZ 1 30159 HANNOVER

Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Herrn Minister Uwe Schünemann
Lavesallee 6
30169 Hannover

Niedersächsischer Landtag

Filiz Polat

Mitglied des Landtags

Telefon: 0511/3030-3303
Telefax: 0511/303099-3303
filiz.polat@lt.niedersachsen.de

Ina Korter

Mitglied des Landtags

Telefon: 0511/3030-3312
Telefax: 0511/303099-3312
Ina.Korter@lt.niedersachsen.de

www.gruene-niedersachsen.de

OFFENER BRIEF

Minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Wesermarsch

Hannover, 7. April 2011

Sehr geehrter Herr Minister Schünemann,

wir nehmen Bezug auf die Antwort der Landesregierung vom 17.03.2011 auf unsere Anfrage (Drucksache 16/3395, Frage Nr.16) zu Abschiebungen durch den Landkreis Wesermarsch. Inzwischen liegt uns eine fachliche Stellungnahme des Flüchtlingsrats Niedersachsen vor, die in einigen Punkten eine andere Sicht der tatsächlichen Geschehnisse in dem Fall aufzeigt. Der Flüchtlingsrat ist in diesem Fall beratend involviert gewesen und dürfte somit über eine sehr genaue Kenntnis des Falls verfügen. Deshalb möchten wir gern auf einige Punkte konkret eingehen und Sie um eine Stellungnahme dazu bitten.

Laut der Antwort der Landesregierung haben sich die Jugendlichen nach Ihrer Ankunft in Deutschland zunächst beim Jugendamt Hildesheim gemeldet, das daraufhin den Kontakt zum Jugendamt des Landkreises Wesermarsch hergestellt habe. Laut Flüchtlingsrat haben sich die Jugendlichen nach ihrer Ankunft nicht beim Jugendamt in Hildesheim gemeldet, sondern sind beim Flüchtlingsrat Niedersachsen zur Beratung erschienen. Vom Flüchtlingsrat wurde dann Kontakt zum Jugendamt des Landkreises Wesermarsch aufgenommen. Dem Fachdienstleiter des Jugendamtes wurde die Situation der unbegleiteten Minderjährigen geschildert. Dieser sicherte daraufhin die Inobhutnahme der Jugendlichen durch seine Behörde zu. Das Jugendamt Hildesheim wurde vom Flüchtlingsrat Niedersachsen darüber informiert, dass die Jugendlichen nach Rücksprache mit dem Landkreis Wesermarsch am nächsten Tag beim dortigen Jugendamt vorsprechen würden.

Trotz der Zusicherung des Fachdienstleiters hat die Inobhutnahme nach §42 SGB VIII dann aber laut Flüchtlingsrat entgegen der Darstellung der Landesregierung nicht umgehend stattgefunden. Obwohl das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit den Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen gehabt hätte wurden die Jugendlichen vom Jugendamt des Landkreises Wesermarsch bei ihrer Vorsprache am nächsten Tag direkt zur Ausländerbehörde geschickt, wo ein Sachbearbeiter sie von der Polizei in Gewahrsam nehmen ließ. Ein weiteres Gespräch des Jugendamtes mit dem

Cousin der Brüder fand erst statt, nachdem ein Rechtsanwalt die Freilassung der Jugendlichen erwirkt hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde auch über die Regelung der Vormundschaft gesprochen.

Hier wird deutlich, dass das Wohl der Jugendlichen gegenüber ausländerrechtlichen Belangen und der behördenseitigen Fixierung auf eine Abschiebung hintangestellt wurde. Diese Prioritätensetzung erscheint symptomatisch für die Politik der Landesregierung in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu sein. Wir lehnen diese Form des Umgangs mit Schutzbedürftigen entschieden ab und fordern Sie zu einem Umlenken auf.

Als Vormund eingesetzt wurden dann nicht wie sonst üblich die Verwandten, sondern ein Amtsvormund vom JA Wesermarsch, dessen Tätigkeit sich auf die formelle Übernahme der Amtsvormundschaft beschränkte. Ein persönlicher Besuch durch den Vormund fand bis zum Tag der geplanten Abschiebung nicht statt. Eine erforderliche Vollmacht für den Rechtsanwalt wurde nicht erteilt.

Auch dieses Zurückziehen auf ein Mindestmaß an Zuwendung ist – insbesondere bei der gegebenen Klientel - nicht angemessen. Die Landesregierung muss darauf hinwirken, dass in solchen Fällen zukünftig die mit einer Vormundschaft verbundenen Aufgaben ernsthaft und umfassend wahrgenommen werden.

Aufgabe des Jugendamtes ist es, gemäß §1 Abs.3.3 SGB VIII "Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen". Dieser Auftrag erstreckt sich ersichtlich auf alle Kinder und Jugendlichen und nicht ausschließlich auf Deutsche. Im Rahmen der - sofortigen - Inobhutnahme nach §42 SGB VIII hat das Jugendamt u.a. für eine geeignete Unterbringung zu sorgen und den Jugendhilfebedarf zu klären. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 16 Jahre werden üblicherweise bei geeigneten Verwandten oder in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Eine übergangslose Überstellung an das Ausländeramt mit anschließender polizeilicher Ingewahrsamnahme stellt in unseren Augen einen Verstoß gegen diesen gesetzlichen Auftrag, gar eine Kindeswohlgefährdung dar.

Auch hinsichtlich der EU-Rückführungsrichtlinie sehen wir Diskrepanzen und können die Einschätzung der Landesregierung, dass kein Verstoß dagegen vorliege, nicht teilen. In Art. 10 Abs. 1 der EU - Rückführungsrichtlinie ist geregelt, dass „vor der Ausstellung einer Rückkehrentscheidung (...) Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls gewährt“ wird. Im vorliegenden Fall wurde aber weder seitens des Jugendamtes die notwendige Unterstützung geleistet, noch wurde der Vormund der Jugendlichen von der Ausländerbehörde über die bevorstehende Abschiebung informiert.

Auch die sich aus Art. 10 Abs. 2 der EU - Rückführungsrichtlinie ergebende Pflicht, dass die Behörden sich vor der Abschiebung vergewissern müssen, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, wurde nicht erfüllt. Die Information der Deutschen Botschaft in Pristina und die an sie gerichtete Bitte um Unterstützung erfüllen die Anforderungen des Art. 10 der Richtlinie nicht, denn darin liegt keine „Vergewisserung“, sondern lediglich eine Mitteilung, deren Zugang oder gar Konsequenzen nicht überprüft wurden. Derartige Missachtungen geltenden Rechts zulasten von Minderjährigen sind absolut inakzeptabel. Wir fordern die

Landesregierung auf, die Beachtung geltenden Rechts im Rahmen des Verwaltungshandelns ihrer Behörden zukünftig sicher zu stellen.

Die Darstellung der Landesregierung, die Jugendlichen hätten im Kosovo eine "große Verwandtschaft", zu der sie zurückkehren könnten, ist laut Flüchtlingsrat eine Verzerrung der Tatsachen. Die beiden Minderjährigen haben zwar in der Tat eine Tante im Kosovo, diese lebt aber mit ihrem Mann und ihren 9 Kindern in einem kleinen, baufälligen Haus und hat keinerlei Einkommen. Die Familie hat also weder Platz noch Geld, um zwei zusätzliche Kinder aufzunehmen. Es finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt überprüft wurde, ob die genannten Verwandten überhaupt noch unter der übermittelten Adresse anzutreffen sind und ob die familiären, räumlichen und finanziellen Verhältnisse eine Aufnahme überhaupt ermöglicht hätten. Hier wurde offensichtlich sehr oberflächlich gearbeitet und keinerlei Sorge um das Wohl der Jugendlichen getragen. Dieses Verwaltungshandeln ist verantwortungslos und unwürdig. Wir werden derartige Fälle auch zukünftig eng begleiten und das Handeln der Landesregierung sowie der untergeordneten Behörden genau verfolgen.

Freundliche Grüße

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Ina Korter' and the second signature on the right is 'Filiz Polat'. Both are written in a cursive, personal style.

Ina Korter

Filiz Polat